

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun  
**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden  
**Band:** 3 (1943-1944)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Erziehungsrat und Erziehungskommission  
**Autor:** Schmid, Martin  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-355575>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aus einem Protokoll: «Schulvereinskreis Safien-Tschappina, ordentliche Herbstsitzung, auf dem Rathause am Platz, am 1. Dezember 1841. (Eine Antwort an den Vereinsvorstand.)

20. Zur Beantwortung dient, daß hier in unserer Landschaft das Wein und Brandwein Saufen nicht heimisch ist, wegen Oertlichkeit Armuth und Sparsamkeit, wohl aber wünschen wir dass Schriften auf das bezeichnete Laster sich beziehend in Umlauf gesetzt werden.»

Eine Randbemerkung zu obiger Notiz: Schon vor hundert Jahren versuchte man auf dem Wege durch die Schule durch Verbreitung sich beziehender Schriften dem Trinken als Laster zu steuern. Schon vor hundert Jahren muß es in dieser Beziehung aus einleuchtenden Gründen nicht schlimm gestanden sein in unserer lieben Heimat Safien.

## Erziehungsrat und Erziehungskommission

*Martin Schmid*

Die Verfassung von 1814 enthielt über das Schulwesen einzig die Bemerkung, daß der Kleine Rat darüber die Aufsicht zu führen habe, und das Ausführungsgesetz zu den 34 Verfassungsartikeln sprach sich über die Organisation des Volksschulwesens nicht aus. «Dieses schien damals eine quantité négligeable zu sein», sagt F. Manatschal.<sup>1</sup> Das mag zum Teil richtig sein. Andererseits ist es eben doch so, daß aus der freiwilligen Arbeit kleiner Gemeinschaften, aus dem föderalistischen Gehaben heraus im freien Staat alle Kultur erblüht und der Staat erst eingreift und organisiert, wenn Zusammenfassung, Aufsicht und Gliederung sich aufdrängen. Im Jahre 1814 war wohl noch wenig zusammenzufassen. Noch 1829 gab es im ganzen Kanton nur 42 Schullokale, 59 Schulbehörden, 241 Lehrer und 8485 Schulkinder.<sup>2</sup>

Es ist vor allem dem segensreichen Wirken des Evangelischen Schulvereins (1827) und des Katholischen Schulvereins (1832) zu verdanken, daß das Schulleben in Graubünden aufkam und die Verstaatlichung Zustimmung fand. Im Jahre 1838 wählte der Große Rat eine

---

<sup>1</sup> F. Manatschal, Graubünden seit 1815, in Bündner Geschichte, Vorträge 1901/02, Chur, Manatschal, Ebner & Cie., 1902.

<sup>2</sup> M. Schmid, Die Bündner Schule, Verlag Oprecht, Zürich.

Schulbehörde, die bis 1894 als Erziehungsrat umsichtig, gewissenhaft und mit großer Liebe gewirkt hat. Der Erziehungsrat bestand zunächst aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten, für drei Jahre durch den Kleinen Rat gewählt, «frei aus allen Kantonsbürgern, jedoch so, daß von drei Mitgliedern zwei der reformierten und eines der katholischen — von den zwei Suppleanten aber einer der reformierten und einer der katholischen Confession angehört». Den Präsidenten wählte der Kleine Rat; die Wahl von Vizepräsident und Aktuar war Sache des Erziehungsrates. Aktuar konnte auch werden, wer nicht dem Rat angehörte.

1843 fand eine Neukonstitution statt; es wurden sechs Protestanten und drei Katholiken gewählt. Die Rektoren der beidenn Kantonschulen gehörten dem Rat von Amtes wegen an. Die übrigen sieben Mitglieder wählte der Große Rat.

Später beträgt die Zahl wieder fünf, drei evangelische und zwei katholische Mitglieder, nach der Verfassung von 1854 vom Großen Rat in geheimer Abstimmung auf unverbindlichen doppelten Vorschlag des Kleinen Rates für drei Jahre gewählt. Dazu kamen fünf Suppleanten. Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten war Sache des Erziehungsrates; sie durften nicht der gleichen Konfession angehören.<sup>3</sup>

Die Verfassung von 1894 ließ den Erziehungsrat abtreten.

Der Erziehungsrat war ein gutes halbes Jahrhundert die verantwortliche Behörde für das Bündner Schulwesen, zunächst einige Jahre allein für das Volksschulwesen, dann für das ganze Schulwesen, das Seminar für die Priester ausgenommen. Im Reglement und Geschäftskreis des Erziehungsrates für den Kanton Graubünden von 1838 lesen wir unter Artikel 5: «Der Erziehungsrat, als die oberste Aufsichtsbehörde über sämtliche Schulen und öffentliche Lehranstalten — mit einziger Ausnahme der beiden Kantonsschulen und der Schulen im bischöflichen Seminar — hat die Obliegenheit und Befugnis, alle geeigneten Mittel in Anwendung zu bringen, wodurch dem Elementarschulwesen in allen seinen Teilen und Beziehungen aufgeholfen, dessen Gebrechen und Hindernisse beseitigt und der Zweck aller öffentlichen Schulbildung, nämlich eine gute, bürgerliche und sittlich religiöse Erziehung der Jugend, erreicht werden kann.»

---

<sup>3</sup> Die einschlägigen Gesetzesvorschriften: Kantonsbibliothek.

Wie schon angedeutet, kam später auch die Aufsicht über die Mittelschulen in den Pflichtenkreis des Erziehungsrates, und in der großrätlichen Schulorganisation von 1853 hieß es nun, «daß dieser alle Zweige des bürgerlichen oder weltlichen Unterrichtes zu beaufsichtigen und zu leiten habe, daß dagegen die Behandlung der auf den kirchlichen oder religiösen Unterricht bezüglichen Fragen, sobald der eine Konfessionsteil jener Behörde sie als solche erklärt, der betreffenden konfessionellen Sektion abgesondert zukomme». Führen wir noch Artikel 9 an: «Der Erziehungsrat hat jährlich dem Kleinen Rat zu Händen des Großen Rates einen getreuen und umfassenden Bericht über seine Wirksamkeit, sowie über den Stand und Gang des gesamten seiner Aufsicht unterstellten Schulwesens abzustatten, damit zugleich allfällige Vorschläge zu allgemeinen oder lokalen Verbesserungen zu verbinden, sowie saumselige und nachlässige Gemeinden oder Obrigkeiten zur Kenntnis der Standesbehörden zu bringen. Dagegen aber sollen ohne eingeholtes Gutachten des Erziehungsrates keine in das Schulwesen einschlagenden Verordnungen von den Standesbehörden getroffen werden mögen.» Der Erziehungsrat überwachte, um es kurz zusammenzufassen, die Lehrmittel, die Schuldauer, die Schulbehörden; er patentierte Lehrer, wählte die Inspektoren, erließ Verordnungen und Gesetze. Die Schulordnung für die Bündner Volksschulen von 1859, die im wesentlichen heute noch gilt, ist das Werk des Erziehungsrates.

Die Verfassung von 1894 erweiterte die Regierung zur Verwaltungsbehörde und führte das Departementssystem ein. Das Unterrichtswesen (man sagt üblicherweise sogar Erziehungswesen) wurde nun Sache des Erziehungsdepartementes, dem als «Beihilfe und Beirat» die Erziehungskommission beigegeben ist. Diese Erziehungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, und was die Gesetze und Erlasse über diese Kommission sagen, kann wörtlich angegeben werden, auch wenn man Papier sparen will.

Artikel 27 der Verfassung für den Kanton Graubünden (Ausgabe 1936) heißt: «Dem Erziehungsdepartement wird als Beihilfe und Beirat für alle wichtigen Geschäfte des Erziehungs- und Schulwesens eine Kommission von zwei Mitgliedern beigegeben, welche vom Großen Rat auf drei Jahre gewählt wird. (Ebenso für das Sanitätswesen.)

Über Befugnisse und Pflichten dieser Kommissionen wird die Geschäftsordnung nähere Bestimmungen aufstellen.»

Und unter Artikel 32 lesen wir: «Bei allen Wahlen, welche das Erziehungs- und Sanitätswesen betreffen, müssen bezügliche Vorschläge von der Erziehungs-, resp. Sanitätskommission vorliegen».

Was sagt nun die Geschäftsordnung des Kleinen Rates? Da heißt es unter Teil III, Artikel 45: «Bei allen Wahlen, welche das Erziehungs- und Sanitätswesen betreffen, müssen bezügliche Vorschläge von der EK, resp. SK, vorliegen. Die genannten Kommissionen werden vom Departementschef einberufen und halten ihre Sitzungen unter dem Präsidium desselben. Die Mitglieder derselben können von den Departementschefs auch in besonderen Missionen oder Aufträgen verwendet werden.»

Laut der kleinrätlichen Verordnung über die Leitung der Kantonschule gehören der Erziehungskommission mit beratender Stimme an: der Rektor der Kantonsschule, wenn es sich um Kantonsschulfragen handelt, der Seminardirektor bei Behandlung von «allen das Seminar betreffenden Fragen» (Verordnung 1907 und 1935). Daß jetzt der Seminardirektor Einfluß in der EK erhielt, ist selbstverständlich, bedenkt man, daß seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die Fragen der Lehrerbildung immer mehr an Interesse und Bedeutung gewannen, daß ferner seit 1883 der Seminardirektor Leiter des kantonalen Lehrervereins war, also so ziemlich alle Fragen des Volksschulwesens sein Amt und seine Doppelstellung berührten. So saß er denn beratend bei allen Fragen des Bündner Volksschulwesens, und es ist mir kein einziger Fall bekannt, wo der Seminardirektor eine kleinere oder größere Arbeit (weit über sein Pflichtenheft hinaus) übernommen hätte ohne Einverständnis und Zustimmung des konservativen Mitgliedes der Erziehungskommission. Das Votum Condrau gegen den jetzigen Seminardirektor sei denn auch nur der «historischen Vollständigkeit» zuliebe gestreift.<sup>4</sup>

Bazzigher bezeichnet in seiner Geschichte der Bündner Kantonschule die neue Verfassung und die «Einsetzung eines fixbesoldeten Erziehungschefs, der zugleich Mitglied der Regierung ist», als einen bedeutenden Fortschritt. Er fährt dann allerdings fort: «Ob freilich zur Entscheidung all der zahlreichen in Betracht kommenden pädagogischen Fragen die dreigliedrige Erziehungskommission den früher

---

<sup>4</sup> Siehe: Verhandlungen des Großen Rates im Herbst 1942, 23. November bis 5. Dezember, Seiten 485, 486.

sieben-, ja, neunköpfigen Schulrat ganz ersetzt, ob nicht namentlich mit Bezug auf die Schulaufsicht und Kontrolle des Unterrichts eine Vermehrung der Inspektoren ins Auge gefaßt werden sollte, das ist eine Frage, die an dieser Stelle kaum gestreift werden darf» (S. 170).

Am 12. November 1906 besprach die Vereinigung ehemaliger Kantonsschüler die «Reorganisation der kantonalen Erziehungsbehörden» und stimmte den Vorschlägen des Referenten, Reg.-Rat Manatschal, zu, der die Erweiterung der Erziehungskommission zu einem fünfgliedrigen Erziehungsrat mit dem jeweiligen Erziehungschef als Präsidenten wünschte. Vor allem aber gehört diese Erweiterung zu den Postulaten Italienisch-Bündens; sie wurde schon 1918 von der Pro Grigione Italiano beantragt. In der Maisitzung 1939 anerkannte der Große Rat grundsätzlich die «Rivendicazioni» der Valli;<sup>5</sup> Dr. Mani unterstrich die Notwendigkeit, die Erziehungskommission zu erweitern, die Regierung solle eine Vorlage bereitstellen. Im Dezember 1942 verlangte Ständerat Dr. Lardelli neuerdings die Erweiterung der EK; es komme ihr heute zu wenig Bedeutung zu; ihr Einfluß auf das ganze Schulwesen sei zu bescheiden. So prüfte denn die Regierung die Frage der EK und beantragte schließlich im Herbst 1943, Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung abzuändern und ihm folgenden Wortlaut zu geben:

«Dem Erziehungsdepartement wird zur Behandlung aller wichtigen Geschäfte des Erziehungs- und Schulwesens eine Kommission beigegeben.

Diese Erziehungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der jeweilige Vorsteher des Erziehungsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident der Kommission. Die übrigen vier Mitglieder werden vom Großen Rate auf vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Amtierende Lehrer der Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe sind nicht wählbar.

Für die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich der Erziehungskommission stellt der Kleine Rat ein Reglement auf.»

Die Abstimmung über diese Verfassungsänderung wird stattfinden, bevor diese Zeilen im Druck erscheinen.

Nicht recht gefallen will mir, daß man den amtierenden Lehrern so laut die Türe vor der Nase zuschlägt. Man wird ihren Rat ja sicher

---

<sup>5</sup> Siehe den Kommissionsbericht.

brauchen, besonders wenn es künftig Erziehungsreformen regnen sollte. Mir schiene es gegenteils wertvoll, wenn die Volksschullehrerschaft (Kantonaler Lehrerverein) durch einen Delegierten wenigstens *beratend* vertreten wäre, ebenso natürlich die Schulinspektoren durch einen Vertreter und in allen Fragen der Mädchenbildung auch die Frauen durch eine Vertreterin. Es nimmt mich sehr wunder, wie die wacker rudernden Reformer die Mädchenbildung reorganisieren wollen ohne Frauenwort und Frauenrat.

## Auszug aus den Verwaltungsrechnungen der Bündner. Lehrer-Versicherungskassen pro 1942

### I. Neue Versicherungskasse

#### a) Etat auf 1. Januar 1943

|                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----|
| Mitgliederbestand am 1. Januar 1942 . . . . . | 877 |
|-----------------------------------------------|-----|

*Abgang:*

|                                         |    |      |
|-----------------------------------------|----|------|
| 1942 gestorben: aktive Lehrer . . . . . | 2  |      |
| Rentenbezüger . . . . .                 | 10 | = 12 |
| Ausgetreten . . . . .                   | 6  | = 18 |
|                                         |    | 859  |

*Zuwachs:*

|                                                      |    |      |
|------------------------------------------------------|----|------|
| Neu in den Schuldienst getreten mit Bündner Patent . | 29 |      |
| Frühere Mitglieder wieder in den Schuldienst . . .   | 2  |      |
| Im Juli 1942 nachträglich patentiert . . . . .       | 2  | = 33 |

|                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----|
| Mitgliederbestand am 1. Januar 1943 . . . . . | 892 |
|-----------------------------------------------|-----|

*Davon:*

|                                          |     |       |
|------------------------------------------|-----|-------|
| Rentenbezüger pro 1943 . . . . .         | 140 |       |
| Schulinspektoren . . . . .               | 2   |       |
| Selbstzahler der vollen Prämie . . . . . | 11  |       |
| Stillstehende ohne Prämie . . . . .      | 33  | = 186 |

|                                                       |     |
|-------------------------------------------------------|-----|
| Aktive Lehrer mit kantonalem Prämienbeitrag . . . . . | 706 |
|-------------------------------------------------------|-----|

Pro 1943 pensionsberechtigte Witwen 88 und Waisen 36.

#### b) Prämienrechnung für den Kanton pro 1943

*Fr.*

|                                                            |           |
|------------------------------------------------------------|-----------|
| Für 706 aktive Lehrer à Fr. 200.— kant. Prämienbeitrag . . | 141 200.— |
| Für 2 Schulinspektoren à Fr. 200.— kant. Prämienbeitrag .  | 400.—     |
|                                                            | 141 600.— |
| Für 706 Lehrer à Fr. 200.— persönliche Prämie à Konto      |           |
| der Gehaltszulage . . . . .                                | 141 200.— |
| Total                                                      | 282 800.— |